



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Oktober 1988

Nummer 41

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2010	2. 10. 1988	Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 96 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes	408
2030	4. 10. 1988	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministers	408
20320	26. 9. 1988	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufwandsvergütung der Beamten der Justizvollzugsanstalten bei der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Anstalt	409
97	5. 10. 1988	Verordnung NW TS Nr. 2/88 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 1/87 über einen Tarif für die Beförderung bestimmter Güter im Dauereinsatz im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	409

**Verordnung zur Bestimmung
der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 96 Abs. 1
des Verwaltungsverfahrensgesetzes**
Vom 2. Oktober 1988

Aufgrund des § 96 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 160), wird verordnet:

§ 1

Ist nach Gesetzen und Verordnungen eine Einwohnerzahl maßgebend, so bemüht sie sich nach den bei der Volkszählung vom 25. Mai 1987 festgestellten Ergebnissen, soweit sich aus § 2 nichts Abweichendes ergibt.

§ 2

(1) Die anlässlich der Volkszählung vom 25. Mai 1987 ermittelte, vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 30. Juni 1988 fortgeschriebene Wohnbevölkerung ist maßgebende Einwohnerzahl

1. für die Errichtung von Bezirksstellen des Gesundheitsamtes nach § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 6. Februar 1935 (RGS. NW. S. 3), S. 575),
2. für die Bestimmung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Bezirksplanungsräte (§ 5 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 - GV. NW. S. 878 -),
3. für die Bestimmung der Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Braunkohlenausschusses (§ 26 Abs. 5 des Landesplanungsgesetzes),
4. für die Form der öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 7. April 1981 (GV. NW. S. 224),
5. für die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen der Weiterbildung nach § 11 Abs. 3 sowie für die Mindestzahl der jährlich durchzuführenden Unterrichtsstunden (Mindestangebot) nach § 13 des Weiterbildungsgesetzes (WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1982 (GV. NW. S. 276).

(2) Vom 1. Januar 1990 an ist für die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Rechtsgebiete jeweils vom 1. Januar eines Jahres an die Einwohnerzahl maßgebend, die das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 30. Juni des vorausgehenden Jahres fortgeschrieben und veröffentlicht hat; für das in Absatz 1 Nr. 5 genannte Rechtsgebiet ist der entsprechende Stichtag der 31. Dezember des Vorjahres.

§ 3

Die Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 29. Oktober 1971 (GV. NW. S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 1980 (GV. NW. S. 1048), wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.
Düsseldorf, den 2. Oktober 1988

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

- GV. NW. 1988 S. 408.

2030

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Justizministers**
Vom 4. Oktober 1988

Aufgrund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamten gesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes (LRiG) vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 800), wird für den Geschäftsbereich des Justizministers verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministers vom 19. November 1982 (GV. NW. S. 757), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 1987 (GV. NW. S. 175), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird die folgende Nummer 7 eingefügt:
„7. Entscheidungen über die Bewilligung von Trennungsschädigung.“
Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden die Nummern 8 bis 10;
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 7 sind, soweit es sich nicht um Trennungsschädigung nach Zusage der Umzugskostenvergütung (§ 2 TEVO) handelt, die Präsidenten der Land- und Amtsgerichte, die Präsidenten der Verwaltungsgerichte und die Leitenden Oberstaatsanwälte Dienstvorgesetzte der Richter und Beamten ihres Geschäftsbereichs. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 9 ist Dienstvorgesetzter der Beamten, die bei einem nicht mit einem Präsidenten besetzten Amtsgericht beschäftigt sind, auch der Präsident des übergeordneten Landgerichts.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1988 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Oktober 1988

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Rolf Krumseik

- GV. NW. 1988 S. 408.

20320

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Aufwandsvergütung der Beamten der
Justizvollzugsanstalten bei der Beschäftigung von
Gefangenen außerhalb der Anstalt**

Vom 26. September 1988

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Höhe des Tagegeldes vom 15. November 1985 (GV. NW. S. 674), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Aufwandsvergütung der Beamten der Justizvollzugsanstalten bei der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Anstalt vom 11. Juli 1968 (GV. NW. S. 240), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. April 1978 (GV. NW. S. 206), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden

- a) die Bezeichnung „31. Mai 1968 (GV. NW. S. 193)“ durch die Bezeichnung „29. April 1988 (GV. NW. S. 226)“ und
- b) der Klammerhinweis „(§ 6 TEVO)“ durch den Klammerhinweis „(§ 4 Abs. 8 TEVO)“ ersetzt.

2. § 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

- „b) im Falle des § 2 kann gegebenenfalls neben der dort bezeichneten Vergütung für das Beibehalten der bisherigen entgeltlichen Unterkunft Trennungsentschädigung nach § 4 TEVO gewährt werden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. September 1988

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1988 S. 409.

97

**Verordnung NW TS Nr. 2/88
zur Änderung der Verordnung NW TS 1/87 über
einen Tarif für die Beförderung bestimmter Güter
im Dauereinsatz im allgemeinen Güternahverkehr
(§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz)
in Nordrhein-Westfalen**

Vom 5. Oktober 1988

Aufgrund des § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GÜKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBI. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2441), sowie aufgrund des § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsge setz (GÜKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt ge ändert durch Verordnung vom 16. November 1979 (GV. NW. S. 876), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung NW TS Nr. 1/87 über einen Tarif für die Beförderung bestimmter Güter im Dauereinsatz im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 6. Mai 1987 (GV. NW. S. 176), geändert durch Verordnung vom 4. September 1987 (GV. NW. S. 333), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „3 km“ durch die Angabe „5 km“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1, in Absatz 2 erster Halbsatz und in Absatz 2 Nummer 3 wird jeweils vor der Bezeichnung „Hütten sand“ die Bezeichnung „Carbonatgestein“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1988

Der Minister
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Christoph Zöpel

– GV. NW. 1988 S. 409.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

**Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug
müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.**

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1**

**Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferchwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.**

**Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach**

ISSN 0177-5359